

**Sitzungsvorlage Nr. X/262  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Ver- und Entsorgungsausschuss**

**14.09.2022**

---

**Betreff:**           **Gebührennachkalkulation 2021 und Prognose 2022 für die  
Abwasserbeseitigung (Schmutz- und  
Niederschlagswassergebühren)**

---

**FB/Az.:**           1 / 700.31

---

**Produkt:**         56/11.003 Abwasserbeseitigung

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührennachkalkulation 2021 sowie die Prognose für das Jahr 2022 für den Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden zur Kenntnis genommen.

---

**Sachverhalt:**

Durch Ratsbeschluss vom 17.12.2020 wurden die Gebührensätze für die Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aufgrund der hierzu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2021 festgesetzt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wurde nunmehr eine Überprüfung dieser Gebührensätze hinsichtlich ihrer vollständigen Kostendeckung vorgenommen. Diese entsprechenden Unterlagen sowie eine Prognose für das Jahr 2022 sind dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt. Nach der Überprüfung ergeben sich für das Jahr 2021 Überdeckungen in Höhe von 80.867,68 € für den Bereich der Schmutzwassergebühren sowie in Höhe von 178.807,41 € für den Bereich der Niederschlagswassergebühren.

Die Überdeckungen ergeben sich hauptsächlich aus geringeren Kosten im Vergleich zur Kalkulation. In erster Linie ergeben sich die Minderaufwendungen bei den Unterhaltungskosten (159.028,05 €) sowie den sonstigen Sach- und Dienstleistungen (60.947,83 €). Bei beiden Positionen handelt es sich um veranschlagte Mittel für die Optimierung der beiden Kläranlagen, die nicht vollständig im Jahr 2021 verausgabt werden konnten und daher im Folgejahr neuveranschlagt wurden.

Darüber hinaus sind bei den kalkulatorischen Kosten geringere Kosten in Höhe von insgesamt 78.207,16 € gegenüber der Planung zu verzeichnen. Sie sind geringer als geplant ausgefallen, da einzelne Investitionsmaßnahmen nicht ausgeführt und auf das Folgejahr 2022 verschoben wurden.

Die festgestellten Über- bzw. Unterdeckungen werden unter Einhaltung der Frist nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (= 4 Jahre nach Ende des Erhebungszeitraumes) bei künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Die ebenfalls durchgeführte Prognose für das Jahr 2022 lässt insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von rd. 21.000 € erwarten.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 seine seit 28 Jahren geltende Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung teilweise geändert. Vor diesem Hintergrund wird die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 nach eingehender Prüfung der geänderten Möglichkeiten an die neue Rechtsprechung angepasst.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske  
Sachbearbeiterin

Nürnberg  
Kämmerin

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage - Nachkalkulation 2021 und Prognose 2022